

erfolglos, weil die verlangte bundesrechtliche Ermächtigung fehlt; hier hat das mit der Materie befasste Bundesamt übersehen, dass das in Frage stehende Handeln einer besonderen Rechtsgrundlage bedarf.

3. Vermutlich wird es jetzt nicht lange dauern, bis das Bundesamt für Energie durch Rechtsverordnung des Bundesrates oder, soweit dazu zuständig, des Departements ermächtigt wird, im Sinn von Art. 103 Bst. b OG generell in Angelegenheiten, die seinen Wirkungsbereich betreffen, Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht zu erheben. Damit das Bundesgericht aber nicht noch einmal intervenieren muss, sollten die zuständigen Stellen berücksichtigen, dass die Kompetenzeräumung durch Rechtsverordnung erfolgen muss. Dieser besondere Hinweis hat seinen Grund. In den öffentlichen Verwaltungen wimmelt es nämlich von nicht rechtskonform vorgenommenen (und auch nicht rechtskonform publizierten) Kompetenzeräumungen. Es darf deshalb daran erinnert werden, dass Zuständigkeitsregelungen, die nicht ausschliesslich verwaltungsinterne Verhältnisse betreffen, sondern sich (auch) nach aussen, in Bezug auf das Rechtsverhältnis zu Privaten, einer anderen Staatsgewalt oder einem anderen Gemeinwesen auswirken, als allgemeinverbindlicher Erlass ergehen müssen (vgl. die Definition des rechtsetzenden Erlasses in Art. 22 Abs. 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002, SR 171.10). Eine Ermächtigung an ein Bundesamt, im Sinn von Art. 103 Bst. b OG Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zu erheben, betrifft involvierte Private und Kantone sowie das Bundesgericht als dritte Gewalt im Staat. Sie ist daher durch Bundesgesetz oder Rechtsverordnung ("Bundesrecht" gemäss der Ausdrucksweise von Art. 103 Bst. b OG) zu erlassen.

8. Völkerrecht und Europarecht / Droit international public et droit européen

8.10. Internationale Organisationen / Organisations internationales

(8) Geographische Angaben: Reziprozitäts- und Äquivalenzerfordernis des EG-Schutzregimes und Verhältnis zum Markenrecht unter dem WTO-Recht.

WTO-Streitbeilegungsorgan, Panelbericht vom 15.3.2005, *EC – Protection of Trademarks and Geographical Indications for Agricultural Products and Foodstuffs* (WT/DS174/R, WT/DS290/R).

Bemerkungen von
Dr. MATTHIAS OESCH, Fürsprecher, LL.M., Bern



Einleitung und Zusammenfassung des Sachverhalts:

Geographische Angaben sind geistige Eigentumsrechte, die einer Ware eine bestimmte Region oder Gegend zuord-

nen, wenn von ihrem geographischen Ursprung wesentlich die Qualität, der Ruf oder ein sonstiges Merkmal abhängt. Für die Schweizer Wirtschaft, die auf dem Weltmarkt erfolgreich vor allem mit der Qualität ihrer traditionellen Nischenprodukte besteht, sind geographische Angaben ein wichtiges und unerlässliches Marketinginstrument. Sie sind zudem ein zentrales Element der nachhaltigen Entwicklung und der multifunktionalen Landwirtschaft. Während die Schweiz über eine umfassende Gesetzgebung zum Schutz geographischer Angaben verfügt, fehlt eine solche auf internationaler Ebene. Geographische Angaben werden heute vom WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-Abkommen) zwar grundsätzlich erfasst, aber nur für gewisse Produkte umfassend geschützt (siehe FELIX ADDOR/ALEXANDRA GRAZIOLI, *Geographical Indications Beyond Wines and Spirits: A Roadmap for a Better Protection for Geographical Indications in the WTO TRIPs-Agreement*, *The Journal of World Intellectual Property* 2002, 865-97; BERNARD O'CONNOR, *The Law of Geographical Indications*, 2004). Entsprechend haben sich diverse, inhaltlich unterschiedliche nationale Schutzsysteme entwickelt; überdies existiert eine Vielzahl von bilateralen und plurilateralen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz von geographischen Angaben.

Die Streitsache *EC – Protection of Trademarks and Geographical Indications for Agricultural Products and Foodstuffs* war der erste Rechtsstreit vor dem WTO-Streitbeilegungsorgan, der sich mit geographischen Angaben und ihrem Verhältnis zum Markenrecht unter dem TRIPs-Abkommen befasste. Zur Beurteilung stand das gemeinschaftsrechtliche Regime zum Schutz von geographischen Angaben. Die Verordnung Nr. 2081/92 vom 14. Juli 1992 (in der Zwischenzeit mehrmals geändert) zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel regelt detailliert die Voraussetzungen und die Wirkungen der Eintragung einer geographischen Angabe in das Register der Europäischen Gemeinschaft. Die beiden klägerischen Parteien, die Vereinigten Staaten und Australien, machten geltend, dass diverse Regelungsbereiche dieser Verordnung mit dem relevanten WTO-Recht (Inländergleichbehandlung und Markenrechte) nicht vereinbar seien.

Inländergleichbehandlung: Die Verordnung 2081/92 unterscheidet für die Registrierung als geographische Angabe zwischen Produkten aus einem EG-Mitgliedstaat und solchen mit Ursprung in einem Drittland. Geographische Angaben aus einem Drittland sind gemäss Art. 12:1 nur eintragbar, wenn das betroffene Drittland bereit ist, EG-Produkten einen dem in der Gemeinschaft mindestens gleichwertigen Schutz zu gewähren. Die Behörden des betroffenen Drittlandes müssen zudem nachweisen, dass sie über gleichwertige Kontrollregelungen und Einspruchsverfahren verfügen (Reziprozitäts- und Äquivalenzerfordernis). Weiter sind gemäss Art. 12a Antragsteller aus einem Drittland gehalten, ihr Eintragungsgesuch an die zuständige nationale Behörde zu richten, welche das Gesuch nach Prüfung der Voraussetzungen an die Kommission weiterleiten

kann. Antragsteller aus einem EG-Mitgliedstaat reichen ihr Eintragungsgesuch nach Art. 5 ebenfalls bei einer nationalen Stelle ein, welche als 'de facto EG-Organ' aber zur Weiterleitung eines Gesuchs, welches die Voraussetzungen erfüllt, an die Kommission verpflichtet ist. Schliesslich sehen Art. 7, 12b und 12d unterschiedliche Verfahren für Einsprüche gegen eingereichte Eintragungsgesuche vor. Die klägerischen Parteien machten geltend, dass das Reziprozitäts- und Äquivalenzerfordernis und die unterschiedlichen Eintragungs- und Einspruchsverfahren den Grundsatz der Inländergleichbehandlung (national treatment) verletzen. Dieses grundlegende Prinzip des WTO-Rechts verlangt, dass Produkte, die aus einem anderen WTO-Mitgliedstaat eingeführt werden, keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen werden als sie gleichartigen inländischen Produkten in Bezug auf alle gesetzlichen Bestimmungen und anderen staatlichen Massnahmen gewährt wird. Dieses Prinzip wird in Art. III GATT 1994 für den Warenverkehr (bezüglich Produkte) und in Art. 3 des TRIPs-Abkommens in Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums (bezüglich Staatsangehörigkeit der Rechtsinhaber) explizit stipuliert. Die Europäische Gemeinschaft argumentierte dagegen, dass die Voraussetzungen für Eintragungsgesuche für Produkte mit Ursprung in einem Drittland nach Art. 12:1 der Verordnung nur "unbeschadet internationaler Übereinkünfte" gelten und damit gar nicht auf Antragsteller aus anderen WTO-Mitgliedern Anwendung finden. Mit Bezug auf Art. 3 des TRIPs-Abkommens brachte die Europäische Gemeinschaft vor, dass die Verordnung unterschiedliche Eintragungsvoraussetzungen nur bezüglich des Ursprungs eines Produkts stipuliere, nicht aber bezüglich der Nationalität des Antragstellers. Entsprechend sei das Prinzip der Inländergleichbehandlung unter dem TRIPs-Abkommen nicht verletzt.

Markenrechte: Art. 13:1 i.V.m. Art. 14 der Verordnung 2081/92 verbietet ausdrücklich das Recht, eine eingetragene geographische Angabe auch gegen den Willen eines früheren Markeninhabers derselben Bezeichnung zu benützen. Art. 14:2 gestattet dem Inhaber einer früheren Marke immerhin, diese weiter zu benützen. Die klägerischen Parteien rügten, dass die Zulässigkeit einer parallelen Nutzung einer geographischen Angabe das Recht eines Markeninhabers, exklusiv über die Benützung seiner Marke zu verfügen, verletzt. Gemäss Art. 16 des TRIPs-Abkommens steht dem Markeninhaber das ausschliessliche Recht zu, die Benützung einer identischen oder ähnlichen Marke durch einen Dritten zu untersagen, sofern die Benützung eine Verwechslungsgefahr zur Folge hätte. Die Europäische Gemeinschaft entgegnete, dass Art. 24 des TRIPs-Abkommens eine sinnvolle Ko-Existenz von geographischen Angaben und früheren Markenrechten vorsehe. Überdies erlaube Art. 17 des TRIPs-Abkommens "begrenzte Ausnahmen" von den Rechten aus einer Marke gemäss Art. 16. Auch diese Bestimmung garantiere letztlich die Ko-Existenz der beiden Immaterialgüterrechte, und die Voraussetzungen von Art. 17 seien vorliegend erfüllt.

Nachdem die obligatorischen Konsultationen zwischen den Parteien zu keiner gütlichen Einigung geführt hatten,

verlangten die klägerischen Parteien die Einsetzung einer Sondergruppe (Panel) gemäss der Vereinbarung über Regeln und Verfahren für die Streitbeilegung der WTO.

Zusammenfassung der Erwägungen:

Das Panel veröffentlichte am 15. März 2005 eine umfassende Beurteilung der Streitsache. Der Panelbericht schützte die klägerische Auffassung, wonach das Reziprozitäts- und Äquivalenzerfordernis und die unterschiedlichen Eintragungs- und Einspruchsverfahren das Prinzip der Inländergleichbehandlung verletzen. Gleichzeitig verwarf es die Rüge, wonach die gemeinschaftsrechtliche Ko-Existenz von geographischen Angaben und Markenrechten im Widerspruch zum TRIPs-Abkommen stehe. Aus prozessökonomischen Gründen verzichtete das Panel ferner auf die Prüfung der klägerischen Vorbringen im Zusammenhang mit der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (von der mehrere Bestimmungen durch explizite Verweisung ins WTO-Recht inkorporiert werden).

Inländergleichbehandlung: Das Panel hielt gestützt auf den Wortlaut der relevanten Bestimmungen der Verordnung 2081/92 und gestützt auf frühere Aussagen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des TRIPs-Rates fest, dass das Reziprozitäts- und Äquivalenzerfordernis und die unterschiedlichen Eintragungs- und Einspruchsverfahren trotz der scheinbaren Einschränkung "unbeschadet internationaler Übereinkünfte" in Art. 12 auch gegenüber WTO-Mitgliedern gelten. Entsprechend überprüfte das Panel, ob das Prinzip der Inländergleichbehandlung gemäss Art. 3 des TRIPs-Abkommens verletzt wird. Das Panel bestätigte – gestützt auf die langjährige Praxis der WTO-Streitbeilegungsorgane – als relevanten Test das Kriterium, ob die EG-Verordnung Staatsangehörigen eines anderen WTO-Mitglieds tatsächlich gleiche Chancen ("effective equality of opportunities") wie EG-Bürgern bietet, um eine geographische Angabe schützen zu lassen. Dabei betonte das Panel, dass die tatsächlichen Umstände und Möglichkeiten entscheidend seien und nicht die formaljuristische Umschreibung in der Verordnung. Entsprechend verwarf es die Argumentation der Europäischen Gemeinschaft, wonach die EG-Verordnung formell nicht zwischen der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers unterscheidet, sondern nur zwischen dem Ursprung des Produkts, für welches eine geographische Angabe verlangt wird. Das Panel führte aus, dass es offenkundig vor allem EG-Staatsangehörige sind, welche geographische Angaben für Produkte aus Gebieten in der Europäischen Gemeinschaft beantragen, während vorwiegend Staatsangehörige aus Drittstaaten nach einem solchen Schutz für Produkte ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft trachten. Damit diskriminiert die EG-Verordnung, wenn auch nicht formell, so doch in der praktischen Anwendung, zwischen EG-Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittstaaten, weil diese durch das Reziprozitäts- und Äquivalenzerfordernis sowie das unterschiedlich ausgestaltete Eintragungs- und Einspruchsverfahren gemäss Art. 12 einen erschwerten Zugang ("extra hurdle") zum gemeinschaftsrechtlichen Schutzregister haben. Das

Panel bestätigte seine Konklusion mit der Feststellung, dass bis heute alle im EG-Schutzregister eingetragenen Angaben tatsächlich von EG-Staatsangehörigen stammen; allein die blosser Möglichkeit, dass auch Staatsangehörige von Drittstaaten den Schutz geographischer Angaben für Produkte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft beantragen können, vermöge die Verletzung des Prinzips der Inländergleichbehandlung nach Art. 3 des TRIPs-Abkommens nicht zu heilen.

Das Panel folgerte ebenso, dass das Reziprozitäts- und Äquivalenzerfordernis sowie die unterschiedlichen Eintragungs- und Einspruchsverfahren gegen Art. III GATT 1994 verstossen. Da Art. 5–7 und Art. 12 der Verordnung unterschiedliche Anforderungen für die Schutzfähigkeit von EG-Produkten und ausländischen Produkten vorschreiben, verstossen diese Bestimmungen offenkundig gegen den Grundsatz der Inländergleichbehandlung. Das Panel verwarf in der Folge die Rechtfertigung der Europäischen Gemeinschaft, die Verletzung von Art. III werde durch Art. XX lit. d GATT 1994 geheilt. Diese Ausnahmebestimmung vermag unter gewissen Umständen eine Verletzung eines anderen Artikels dieses Abkommens zu rechtfertigen, sofern sie notwendig ist, um die Durchsetzung einer GATT-konformen Massnahme zu sichern. Diese Bestimmung ist gemäss dem Panel vorliegend aber unbehilflich, da die EG-Verordnung als solche gegen Art. III GATT 1994 verstösst und damit keine GATT-konforme Massnahme darstellt.

Markenrechte: Das Panel stellte einleitend fest, dass in der Verordnung 2081/92 verbriefte Recht, eine geographische Angabe auch gegen den Willen eines Markeninhabers derselben Bezeichnung zu benützen, gegen Art. 16 des TRIPs-Abkommens verstösst. Diese Bestimmung verleiht einem Markeninhaber das ausschliessliche Recht, über seine Marke zu verfügen, sofern die Benützung durch einen Dritten eine Verwechslungsgefahr zur Folge hätte; der klare Wortlaut von Art. 16 lässt auf keine implizite Ausnahme zugunsten von geographischen Angaben schliessen. Das Panel verwarf damit die Argumentation der Europäischen Gemeinschaft, wonach Art. 14:3 der Verordnung alle möglichen Konfliktfälle umfassend und auch prospektiv zugunsten einer früheren Markeneintragung regle; diese Bestimmung verbietet die Eintragung einer geographischen Angabe, wenn in Anbetracht des Ansehens der Marke, ihres Bekanntheitsgrades und der Dauer ihrer Verwendung die Eintragung geeignet ist, die Verbraucher über die wirkliche Identität des Erzeugnisses irreführen. Das Panel akzeptierte aber den Einwand der Europäischen Gemeinschaft, wonach das Recht des geistigen Eigentums im Rahmen der WTO konzeptuell eine Ko-Existenz von geographischen Angaben und Markenrechten vorsehe; in einem solchen System sei es unumgänglich, dass durch die parallele Benützung das eine oder das andere Recht bis zu einem gewissen Grad eingeschränkt werden könne. Vor diesem Hintergrund prüfte das Panel die spezifischen Vorbringen der Europäischen Gemeinschaft. Zuerst verwarf das Panel die Argumentation, die gemeinschaftsrechtliche Lösung sei durch Art. 24 des TRIPs-Abkommens gerechtfertigt. Diese Norm berechne nicht *per se*, das exklusive Recht eines

Markeninhabers einzuschränken. Sodann prüfte das Panel, ob die Verletzung des ausschliesslichen Rechts eines Markeninhabers durch eine parallele Benützung einer geographischen Angabe eine "begrenzte Ausnahme" nach Art. 17 darstellt. Diese Bestimmung erlaubt gemäss klarem Wortlaut und früherer Praxis nur eine geringe Einschränkung des Rechts eines Markeninhabers ("small diminution of rights"). Das Panel folgerte, dass diese Voraussetzung vorliegend erfüllt sei: Das ausschliessliche Recht, eine Marke zu benützen, werde durch die gleichzeitige Benützung einer geographischen Angabe nicht für alle, sondern nur für gewisse Produkte, nicht durch alle, sondern nur durch gewisse Dritte, und nicht für alle, sondern nur für gewisse Zeichen eingeschränkt. Überdies schrieben Art. 7:5(b), 12b:3 und 12d:3 der EG-Verordnung vor, dass bei einer tatsächlichen Verwechslungsgefahr einer bestehenden Marke mit einer beantragten geographischen Angabe die Eintragung letzterer verweigert werden soll. Das Recht, eine geschützte geographische Angabe zu benützen, bestehe schliesslich nur in der genau definierten Umschreibung im Zeitpunkt ihrer Eintragung (sog. Spezifikation). Das Panel kam ebenso zum Schluss, dass die berechtigten Interessen des Markeninhabers wie auch allfälliger Dritter durch die gemeinschaftsrechtliche Regelung angemessen berücksichtigt würden. Zusammenfassend bestätigte das Panel, dass die Ko-Existenz von geographischen Angaben und Markenrechten im Sinne der Verordnung 2081/92 mit dem WTO-Recht vereinbar ist.

Alle Parteien akzeptierten den Panelbericht und verzichteten auf eine Berufung an den Appellate Body. Der Streitbeilegungsrat der WTO nahm den Panelbericht am 20. April 2005 formell an, womit er zwischen den Parteien in Rechtskraft erwuchs. Die Europäische Gemeinschaft hat angekündigt, die Verordnung 2081/92 innert nützlicher Frist entsprechend anzupassen.

Bemerkungen:

1. Die herausragende Bedeutung des Urteils liegt in der klaren Verurteilung des Reziprozitäts- und Äquivalenzerfordernisses des gemeinschaftsrechtlichen Schutzes von geographischen Angaben. Bezeichnenderweise hat die Europäische Kommission bis heute kein Schutzsystem eines anderen Landes als gleichwertig anerkannt; ebenso wurden bis heute keine bilateralen Verträge mit Gleichwertigkeitsgarantien abgeschlossen. Die einseitige Verpflichtung eines anderen WTO-Mitglieds, die Äquivalenz des eigenen Schutzsystems nachzuweisen, entfällt nun mit der rechtsgenügenden Umsetzung des Panelberichts. Ebenso bedeutsam ist die Feststellung des Panels, wonach die unterschiedlichen Eintragungs- und Einspruchsverfahren für Produkte aus der Gemeinschaft und für solche mit Ursprung in einem Drittland mit dem WTO-Recht nicht vereinbar sind. Entsprechend wird es in Zukunft möglich sein, ein Registrierungsgesuch auch für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus einem anderen WTO-Mitglied direkt bei einer Europäischen Behörde einzureichen; es wird der Europäischen Gemeinschaft obliegen, diese zu bezeichnen. Damit werden EG-Staatsangehörige und Staatsangehörige

anderer WTO-Mitglieder und ihre Produkte beim Schutz von geographischen Angaben im Gemeinschaftsrecht in Zukunft über gleiche lange Spiesse verfügen (siehe THOMAS COTTIER/MATTHIAS OESCH, *International Trade Regulation: Law and Policy in the WTO, the European Union and Switzerland*, 2005, 963).

Das schweizerische System zum Schutz von geographischen Angaben basiert auf Art. 47-50 des Markenschutzgesetzes (SR 232.11), Art. 14 und 16 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1) sowie auf der Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung, SR 910.12; siehe dazu allgemein LORENZ HIRT, *Der Schutz schweizerischer Herkunftsangaben*, 2003; ANDREA FLURY, *Grundprobleme des Rechts der geographischen Herkunftsbezeichnungen*, 2003). Bis heute wurden in der Schweiz 19 geographische Angaben eingetragen, welche nur von den Produzenten des entsprechend definierten geographischen Gebiets und im Rahmen eines detaillierten Pflichtenhefts benutzt werden dürfen; dazu gehören etwa Vacherin-Mont d'Or, Bündnerfleisch, Abricotine du Valais oder Gruyère. Alle Eintragungsgesuche sind schweizerischen Ursprungs; bis anhin wurde kein Gesuch für ein ausländisches Produkt eingereicht. Das schweizerische Register steht grundsätzlich allen Antragstellern unabhängig ihrer Nationalität oder des Ursprungs der Produkte offen, sofern die Voraussetzungen der Schutzwürdigkeit erfüllt werden. Die Schweiz hat seit jeher auf ein Reziprozitäts- oder Äquivalenzerfordernis verzichtet; damit besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

2. Der vorliegende Panelbericht ist nach der Streitsache *US – Section 211 Omnibus Appropriations Act* (WT/DS 176/AB/R) erst der zweite, der sich umfassend mit dem Prinzip der Inländergleichbehandlung unter dem TRIPs-Abkommen auseinandersetzt. Das Vorgehen des Panels bei der Überprüfung der EG-Verordnung auf ihre Vereinbarkeit mit der Inländergleichbehandlung steht im Einklang mit der Praxis der WTO-Streitbeilegungsorgane. Gleichwohl verdient der vorliegende Panelbericht Beachtung. Das reichhaltige Fallrecht zur Inländergleichbehandlung gemäss Art. III GATT 1994 erhellt, dass regelmässig eine von zwei möglichen Betrachtungsweisen angewendet wird, um eine mögliche Diskriminierung von ausländischen Produkten festzustellen. Entweder wird darauf abgestellt, ob ein *bestimmtes* importiertes Produkt schlechter behandelt wird als ein bestimmtes, gleichartiges inländisches Produkt, oder eine *Gruppe* von eingeführten Produkten wird mit einer Gruppe von gleichartigen einheimischen Produkten verglichen (siehe LOTHAR EHRLING, *De Facto Discrimination in World Trade Law: National and Most-Favoured-Nation Treatment or Equal Treatment?*, *Journal of World Trade* 2002, 921-77). Das Panel hat im vorliegenden Fall und damit im Kontext von Art. III GATT 1994 und Art. 3 des TRIPs-Abkommens die erste Variante verworfen ("this is a very low threshold with possibly unforeseen systemic implications") und sich explizit für die Gruppen-Variante ausgesprochen. Entsprechend hat das Panel die Gruppe von

EG-Staatsangehörigen mit der Gruppe von Drittstaatenangehörigen verglichen und nicht auf individuelle Fälle abgestellt. Bis heute hat sich soweit ersichtlich kein Panel derart eindeutig für die Gruppen-Variante ausgesprochen. Diese Wahl verdient Zustimmung; eine Vorgehensweise, bei der nur ein einziges, bestimmtes (oder gar hypothetisches) importiertes Produkt mit einem gleichartigen einheimischen Produkt verglichen wird, könnte leichthin zu ungewollt überbordenden Feststellungen von Diskriminierungen führen. Es wird bei Gelegenheit dem Appellate Body obliegen, die Rechtslage endgültig zu klären.

3. Die Folgerung des Panels, wonach die parallele Nutzung einer geographischen Angabe und einer früheren Marke eine "begrenzte Ausnahme" im Sinne von Art. 17 des TRIPs-Abkommens darstellt und damit gerechtfertigt ist, scheint fragwürdiger. Während das Panel die Praxis der WTO-Streitbeilegungsorgane richtig wiedergegeben hat, wonach nur eine geringe Einschränkung des Rechts eines Markeninhabers ("small diminution of rights") die Voraussetzungen von Art. 17 zu erfüllen vermag, wäre bei der tatsächlichen Würdigung der Wirkungen einer parallelen Benützung einer geographischen Angabe durchaus auch die gegenteilige Konklusion denkbar gewesen. Die Tatsache, dass das ausschliessliche Recht des Markeninhabers nicht für alle Produkte, nicht durch alle Dritte und nicht für alle Zeichen eingeschränkt wird, bedeutet noch nicht, dass damit nur eine geringe Einschränkung des Rechts einhergeht. Entscheidend für die Wertung des Panels war vorliegend die Feststellung, dass der Anwendungsbereich der gemeinschaftsrechtlichen Verordnung relativ begrenzt ist. Gleichwohl sind durchaus geographische Angaben vorstellbar, welche in ihrer Wirkung erheblich mit existierenden Markenrechten kollidieren und die Ausschliesslichkeitsrechte, welche aus letzteren fliessen, nicht nur gering einschränken. Der Beweis, dass die parallele Benützung einer solchen Angabe nur eine "begrenzte Ausnahme" darstellt und deshalb noch unter Art. 17 subsumierbar ist, mag entsprechend schwieriger zu führen sein. Es ist deshalb zu vermuten, dass bezüglich des Verhältnisses von geographischen Angaben und Markenrechten im WTO-Recht das letzte Wort noch nicht gesprochen ist (siehe dazu O'CONNOR, a.a.O., 61-3). Klärung wird erst ein Rechtsstreit liefern, in welchem eine konkrete geographische Angabe – und nicht ein Schutzsystem als solches – auf ihre Vereinbarkeit mit dem WTO-Recht überprüft wird.

4. Das weiterhin ungeklärte Verhältnis von geographischen Angaben und Markenrechten gereicht der Schweiz nicht zum Vorteil. Der möglichst umfassende Schutz geographischer Angaben von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln ist ein wichtiges Element der schweizerischen Aussenwirtschaftsstrategie (siehe Bericht des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik 2004 vom 12. Januar 2005, 45). Die Schweiz ist an einer Reihe bilateraler oder plurilateraler internationaler Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz von geographischen Angaben beteiligt. Im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft werden die Ursprungsbezeichnungen von Weinen und Spirituosen im Rahmen des bilateralen Abkommens

über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 21. Juni 1999 (Anhang 8) gegenseitig anerkennt und geschützt. Gestützt auf die Evolutivklausel in Art. 13:3 dieses Abkommens und eine gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien in der Schlussakte zu diesem Abkommen führen die Schweiz und die Europäische Gemeinschaft seit geraumer Zeit exploratorische Gespräche über die gegenseitige Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen auch weiterer Sektoren, insbesondere von Käse. Entsprechend ist die Schweiz an einer Klärung des Verhältnisses von geographischen Angaben und Markenrechten im WTO-Recht interessiert. In der Zwischenzeit bleibt die Unsicherheit, dass eine geschützte geographische Angabe vor einem WTO-Panel angefochten und ihre Nutzung als eine nicht nur "begrenzte Ausnahme" vom ausschliesslichen Recht des Inhabers einer früheren Marke qualifiziert wird.

AKTUELLE JURISTISCHE PRAXIS

zum **Nachbestellen**

Bitte senden Sie mir ▾

Komplette Jahrgänge 1992–2000 (inkl. Register) Fr. 2100.–

Einzelne Jahrgänge (12 Nummern und Register / Nur 1992–2000) Fr. 260.–
Jahrgang/Jahrgänge: _____

Einzelnummern, Nummer: _____ Fr. 39.–
(exkl. Sondernummern)

(alle Preise exkl. Porto und Verpackung)

Name : _____ Vorname : _____

Firma : _____ Adresse : _____

PLZ/Ort : _____ Datum : _____ Unterschrift : _____